

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat Beat Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

Zug, 30. Juni 2026 rv

Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Meldung von Personen mit besonderem Beratungsbedarf bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung)

Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. April 2026 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich bis am 12. August 2026 vernehmen zu lassen. Gerne nehmen wir zur Vorlage wie folgt Stellung bzw. stellen dazu folgenden Antrag:

Antrag

Die Vorlage sei abzulehnen. Eventualiter sei die Vorlage so zu überarbeiten, dass anhand eines standardisierten Fragekatalogs Aussonderungskriterien für den Erstkontakt definiert werden. Diese Kriterien sollen es ermöglichen, vorweg diejenigen Personen im Familiennachzug algorithmisch zu erfassen, die sowohl über Arbeitsmarktpotenzial als auch Berufsmotivation verfügen.

Begründung

Der Bundesrat beabsichtigt mit der Gesetzesänderung, das inländische Arbeitskräftepotenzial noch besser auszuschöpfen anhand einer besseren Arbeitsmarktintegration von Personen, die im Familiennachzug in die Schweiz eingereist sind. Diese Personengruppe weist teilweise eine vergleichsweise tiefe Erwerbsintegration auf. Insbesondere bei Frauen besteht ein erhebliches ungenutztes Arbeitskräftepotenzial.

Kern der Vorlage ist die Einführung einer Meldepflicht der Behörden des Erstkontakts (insbesondere Einwohnerdienste und Migrationsbehörden). Personen, die im Familiennachzug in die Schweiz eingereist sind und keine Arbeit oder Ausbildung in Aussicht haben, sollen bei festgestelltem Beratungsbedarf an die zuständige kantonale Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB; im Kanton Zug: BIZ Amt für Berufsberatung) gemeldet werden.

Der Kanton Zug anerkennt grundsätzlich das übergeordnete Ziel der Vorlage. Betroffene Personen sollen möglichst frühzeitig Informationen, Orientierung und Unterstützung zu Bildungs- und Erwerbsmöglichkeiten durch das Bildungsinformationszentrum (BIZ) erhalten. Bei der Umsetzung ist aber auch den kantonalen Kompetenzen und lokalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. In der Haltung des Bundesrats, dass die Teilnahme am Beratungsgespräch freiwillig bleiben soll, zeigt sich dabei auch, dass mit der Vorlage im Wesentlichen lediglich formalisiert wird, was im Kanton Zug bereits praktiziert wird. Schon im bestehenden System werden sämtliche Neuzugezogenen über die Angebote und Beratungsmöglichkeiten des BIZ informiert.

Nachdem ein früherer Versuch im Kanton Zug, förderungsbedürftige Personen einer Fachstelle zuzuweisen, nicht erfolgreich war und wieder eingestellt wurde, lässt sich aus eigener Erfahrung sagen, dass ein solches Projekt mit einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand verbunden ist und überdies spezifische Fachkenntnisse erfordert. Mit der vorgesehenen Meldepflicht ginge auf Seiten der Behörden des Erstkontakts somit ein bedeutender zusätzlicher Vollzugsaufwand bei der Erhebung des Bildungshintergrunds (insbesondere Bildungsabschluss sowie Sprachkenntnisse einschliesslich Einordnung und Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse), der Triage und – bei Beratungsbedarf – der Meldung an das BIZ sowie ein vermehrter Koordinationsbedarf zwischen den beteiligten Stellen einher. Auf Seiten der betroffenen Personen bliebe die Teilnahme an einem Beratungsgespräch demgegenüber freiwillig. Mit dieser Unverbindlichkeit einer Meldung an das BIZ ist aber sehr zu bezweifeln, dass die vorgesehene Massnahme geeignet ist, die Arbeitsmarktintegration von Personen im Familiennachzug effektiv zu verbessern. Aufwand und Ertrag stünden damit letztlich in keinem vernünftigen Verhältnis.

Eventualiter könnte man die Vorlage dahingehend anpassen, als dass sichergestellt wäre, dass sich die neuen Prozesse in einfacher Weise und praktisch ohne Zusatzaufwand in die bestehenden Abläufe und Strukturen der Kantone integrieren liessen; so etwa mit der Schaffung eines standardisierten Fragekatalogs mit Aussonderungskriterien für den Erstkontakt, welche sich in Bezug auf Arbeitsmarktpotenzial und Berufsmotivation automatisiert auswerten liessen.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der Familiennachzug primär das Zusammenleben von Ehegatten und Kindern ermöglichen soll und die Erwerbstätigkeit der nachgezogenen Familienmitglieder – gerade zu Beginn – kaum eine Rolle spielt. Um dem Fachkräftemangel, der Überalterung und rekordtiefen Geburtenrate entgegenzuwirken, wären deshalb andere Massnahmen prüfenswert. Aus diesen Gründen lehnt der Kanton Zug die Vorlage grundsätzlich ab.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Antrags.

Zug, 30. Juni 2026

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler
Landammann



Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
(vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch; als PDF- und Word-Version)
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Direktion für Bildung und Kultur (info.dbk@zg.ch)
- Amt für Migration (AFMKader@zg.local)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch zur Aufschaltung der Vernehmlassungsantwort im Internet)